

Zwischen dem/der AutorIn / KomponistIn / RechtsnachfolgerIn / Verlag

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Vor- und Zuname :

Geburtsdatum :

Adresse :

Wenn Sie RechtsnachfolgerIn sind: Geben Sie bitte Vor- und Zuname sowie Todesdatum des verstorbenen Urhebers/ der verstorbenen Urheberin an

im Folgenden kurz „Bezugsberechtigte/r“ genannt

und der

A U S T R O - M E C H A N A

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer

Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

1030 Wien, Baumannstraße 10

(in Folge kurz: „AUSTRO-MECHANA“)

wird folgender

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

geschlossen:

1. Übertragung der Rechte

Der/die Bezugsberechtigte überträgt hiermit alle ihm/ihr gehörenden, bestehenden und in Zukunft entstehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Musikwerken mit oder ohne Text und an Sprachwerken, soweit sie in Zusammenhang mit Musikwerken stehen (§§ 15 und 16 UrhG), sofern sich diese auf die Übertragung dieser Werke auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe des Werkes für das Gesicht und Gehör beziehen, der AUSTRO-MECHANA für die ganze Welt zur Wahrnehmung.

Dazu gehört auch die Wahrnehmung des Vergütungsanspruches für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie für Vervielfältigungen für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre und der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Falle des Vermietens und/oder Verleihens von Bild- und/oder Schallträgern gem. § 16a UrhG.

Inkludiert in der Rechteübertragung ist das Vervielfältigungsrecht an Musikwerken mit oder ohne Text in Verbindung mit Filmwerken oder Laufbildern

- a) die vom Endnutzenden einer Online-Plattform, deren Hauptzweck es ist, solche Inhalte zu speichern und der Öffentlichkeit dazu Zugang zu verschaffen, hochgeladen werden, sofern der Endnutzende weder aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit handelt, noch mit seiner Tätigkeit erhebliche Einnahmen erzielt;
- b) für Zwecke der eigenen Rundfunksendung eines Rundfunkunternehmers; davon sind Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen des Rundfunkunternehmers umfasst;
- c) für Zwecke der eigenen Rundfunksendung via Internet (im Hörfunk: Visual Radio), wobei die Programme speziell für die Sendung im Internet produziert oder zusammengestellt wurden (Webcasting); davon sind Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen des Webcasters umfasst;
- d) die auf Websites öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Ausgenommen von der Wahrnehmung sind:

- die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) zu Handelszwecken;
- die erstmalige Festhaltung von Musikwerken mit oder ohne Text in Verbindung mit Filmwerken oder Videospielen zu Zwecken der öffentlichen Zurverfügungstellung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) zu Handelszwecken; die oben in lit a) bis d) bezeichnete Rechteübertragung bleibt davon ansonsten unberührt;
- die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken für Zwecke der eigenen Rundfunksendung via Internet (im Hörfunk: Visual Radio), wobei die Programme speziell für die Sendung im Internet produziert oder zusammengestellt wurden (Webcasting);
- die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken die auf Websites öffentlich zur Verfügung gestellt werden.
- die erstmalige Festhaltung, die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikwerken mit oder ohne Text auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) in Verbindung mit Filmwerken, die zur Vorführung in Lichtspieltheatern und ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind, es sei denn, es handelt sich um Bild- und Schallträger (Speichermedien) zu Handelszwecken;
- die erstmalige Festhaltung von Musikwerken mit oder ohne Text auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) zu Werbezwecken und für Videospiele.

Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich, auf Verlangen der AUSTRO-MECHANA allenfalls weitere notwendige Erklärungen (Vollmachten, Zessionen etc.) hiezu schriftlich abzugeben und sich selbst der Verwertung der an die AUSTRO-MECHANA übertragenen Rechte zu enthalten.

Der/die Bezugsberechtigte erklärt hiermit, dass er/sie nach seinem/ihrer besten Wissen und Gewissen über die der AUSTRO-MECHANA übertragenen Rechte zum Zeitpunkt der Übertragung frei und unbeschränkt verfügt. Sollten diese Rechte von dritter Seite als ihr zustehend beansprucht werden, dann ist die AUSTRO-MECHANA berechtigt, die ihr übertragenen Rechte als ihr allein zustehend der dritten Seite gegenüber zu verteidigen. Der AUSTRO-MECHANA steht es in solchem Falle aber auch frei, die eventuell von dritter Seite beanspruchten Rechte dem/der Bezugsberechtigten freizugeben, damit er/sie diese Rechte selbst verteidigen kann.

Unter diese Übertragung fallen auch Werke, welche unter einem Pseudonym herausgegeben werden. Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich, die verwendeten Pseudonyme bzw. die wirklichen Namen der TrägerInnen derselben unverzüglich der AUSTRO-MECHANA anzuzeigen.

Die Rechtseinräumung nach Punkt 1. erfolgt grundsätzlich unbeschränkt unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausnahmen sowie der unter Punkt 16. gemäß Punkten 2. und 3. allfällig getroffenen Beschränkungen.

2. Inhalt der Rechteeinräumung

Die Rechtseinräumung nach Punkt 1. erfolgt unbeschränkt für alle von der AUSTRO-MECHANA wahrgenommenen Nutzungsarten, soweit der/die Bezugsberechtigte nicht einzelne davon ausnimmt. Die AUSTRO-MECHANA nimmt insbesondere wahr:

- a) Vervielfältigungen für die Bereitstellung per Online-Diensten
- b) Vervielfältigungen für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre
- c) Vervielfältigungen in Verbindung mit Filmwerken oder Laufbildern betreffend i) nicht erhebliche Einnahmen erzielende oder aufgrund gewerblicher Tätigkeit hochgeladene Inhalte auf Online-Plattformen, ii) Webcasting und iii) Websites
- d) Vervielfältigungen für Zwecke der Rundfunksendung einschließlich der Sendung durch Anbieter großer Online-Plattformen im Sinn des § 18c UrhG sowie der Sendung unter Verantwortung von Bildungseinrichtungen aller Art in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung, sofern zu letzteren nur Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben und soweit dies für die Erreichung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist (§ 42g UrhG), weiters Vervielfältigungen für Zwecke der Signalverteilung im Rahmen einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG
- e) Vervielfältigungen für den privaten und eigenen Gebrauch
- f) Vermietung und Verleihung per Ton- oder Bildtonträgern
- g) Vervielfältigungen auf und Verbreitung per Tonträgern einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern unter Verantwortung von Bildungseinrichtungen aller Art in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung, sofern zu letzteren nur Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben und soweit dies für die Erreichung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist (§ 42g UrhG)
- h) Vervielfältigungen auf und Verbreitung per Bildtonträgern (Multimedia) einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung von Bildtonträgern unter Verantwortung von Bildungseinrichtungen aller Art in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung, sofern zu letzteren nur Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben und soweit dies für die Erreichung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist (§ 42g UrhG)
- i) Sonstige Nutzungsrechte und Ansprüche, die durch künftige technische Entwicklung oder durch Änderung der Gesetzgebung entstehen, soweit sie den Rechten in den lit a bis h entsprechen. Der/die Bezugsberechtigte verzichtet auf eine allfällig notwendige Mitteilung gemäß § 24c Abs 2 UrhG, sondern ist mit einer entsprechenden Information auf der Homepage sowie dem Newsletter der AUSTRO-MECHANA zufrieden.
- j) Vervielfältigung von Videospiele zum Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung für die Bereitstellung per Online-Diensten
- k) das Recht, Vervielfältigungen zu eigenen Zwecken gemäß § 42h Abs 6 UrhG zu verbieten.

Das Verbotsrecht nach 2. k) wird auch für den Fall einer nicht zwingenden kollektiven Rechtswahrnehmung erteilt.

Ausnahmen von der Rechteeinräumung sind unter 16. oder als beigeschlossene zusätzliche Abrede zu erklären.

3. Territoriale Beschränkungen

Die Rechteeinräumung gemäß Punkt 1. erfolgt grundsätzlich weltweit. Ausnahmen sind unter 16. oder als beigeschlossene zusätzliche Abrede zu erklären, wobei die einzelnen Nutzungsarten nach 2. a) – h) hinsichtlich einzelner Territorien oder weltweit ausgenommen werden dürfen.

4. Nicht-kommerzielle Nutzungen

Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass er/sie trotz der Übertragung seiner/ihrer Rechte berechtigt bleibt, Nutzenden für nicht-kommerzielle Nutzungen Bewilligungen zu erteilen. Der/die Bezugsberechtigte erklärt, die Regeln über die Erteilung nicht-kommerzieller Lizenzen anzuerkennen.

5. Verwertung

Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte (Werknutzungsrechte) in jeder Beziehung zu verwerten und Dritten gegenüber geltend zu machen, insbesondere auch die aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte an andere Gesellschaften mit ähnlichem Aufgabenkreis weiter zu übertragen. Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass internationale Vereinbarungen (zB Repräsentationsvereinbarungen) und Abmachungen solcher Art (zB Inkassovereinbarungen) bereits bestehen. Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, in diesem Rahmen die Verwertung der Rechte vorzunehmen.

6. Anmeldung der Werke

Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche in Punkt 1. bezeichneten Werke bei der AUSTRO-MECHANA ohne Verzug in der von ihr festgelegten Form anzumelden und bei jedem Werk nicht nur die Bezugsberechtigten (KomponistIn, AutorIn und Verlag), sondern auch den vertraglich vereinbarten Verteilungsschlüssel anzugeben. Ebenso wird der bezugsberechtigte Verlag die AUSTRO-MECHANA unverzüglich von allen Subverlagsverträgen (Abtretungen oder Erwerb von Werken) verständigen.

Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die AUSTRO-MECHANA für die Einhebung und Verrechnung von Entgelten für nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Werke nicht haftbar ist.

7. Wahrnehmung der von der Gesellschaft erworbenen Rechte

Die Wahrnehmung dieser Rechte hat im Sinne der jeweils geltenden Gesetze und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie nach den mit den ausländischen Gesellschaften des gleichen Geschäftszweckes und von den internationalen Dachorganisationen festgelegten Regeln zu erfolgen.

Die AUSTRO-MECHANA ist bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte verpflichtet, die bei gleichartigen Gesellschaften oder Organisationen übliche Sorgfalt anzuwenden.

8. Verteilung der Einnahmen

Die AUSTRO-MECHANA ist berechtigt, von den Einnahmen aus den von ihr verwalteten Rechten ihre Ausgaben im Einklang mit den Abrechnungsregeln, sowie die von ihr nachweisbar abzuführenden gesetzlichen Steuern und Abgaben und die Dotierung für Soziale und Kulturelle Einrichtungen in Abzug zu bringen, während die verbleibenden Einnahmen auf die in der Anmeldung (Punkt 6.) ersichtlichen Bezugsberechtigten (KomponistIn, AutorIn, Verlag) abzurechnen sind. Der/die Bezugsberechtigte stimmt zu, dass vertragliche Vereinbarungen über die Aufteilung der gegenständlichen Einnahmen nur im Rahmen der Abrechnungsregeln, die im gegenständlichen Wahrnehmungsverhältnis jedenfalls Vorrang genießen, berücksichtigt werden können. Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass den Abrechnungsregeln widersprechende Verteilungsschlüssel zwischen dem/der Bezugsberechtigten und Dritten gegenüber der AUSTRO-MECHANA nicht bindend sind.

Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass in denjenigen Fällen, in denen seiner/ihrerseits bzw. seitens seiner/ihrer Mitbezugsberechtigten keine einwandfreien Nachweise über die vertragliche Aufteilung der Tantiemen zu einem Werk beigebracht werden können, die Verteilung nach den jeweils gültigen Abrechnungsregeln der AUSTRO-MECHANA, welche auf der Website der AUSTRO-MECHANA veröffentlicht werden und einen integrierenden Bestandteil dieses Wahrnehmungsvertrages bilden, vorgenommen wird.

9. Wahrnehmung der geistigen Interessen

Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet die AUSTRO-MECHANA, die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen an die Lizenznehmenden davon abhängig zu machen, dass die ideellen Interessen an dem Werk voll gewahrt erscheinen, allenfalls auch durch Anbringung von diesbezüglichen Vermerken auf den Werkstücken zur Warnung dritter Personen.

10. Dauer des Bezugsberechtigungsverhältnisses, ErbInnen und RechtsnachfolgerInnen

Erfolgt nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Kündigung dieses Vertrages (ausreichend ist ein unterfertigtes PDF-Dokument), wobei für die Gültigkeit der Tag des Einganges beim Empfänger maßgebend ist, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr unter den hier niedergelegten Bestimmungen und Bedingungen. Nutzungsbewilligungen, die vor der Beendigung des Wahrnehmungsvertrages von der AUSTRO-MECHANA oder von ausländischen Verwertungsgesellschaften erteilt wurden, sowie daraus entstehende und abzurechnende Einnahmen bleiben von der Beendigung unberührt. Teilkündigungen hinsichtlich einzelner Rechte, Nutzungsarten oder Territorien sind unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist möglich.

Der Wahrnehmungsvertrag geht auf die ErbInnen und RechtsnachfolgerInnen der/des Bezugsberechtigten über.

11. Beginn der Laufdauer des Wahrnehmungsvertrages

Der/die Bezugsberechtigte bestätigt, je ein aktuelles Exemplar des Gesellschaftsvertrages der AUSTRO-MECHANA, der Abrechnungsregeln, der Richtlinien der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen sowie der Regeln über die Nicht-Kommerziellen Lizenzen erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Außerdem bestätigt er/sie, dass er/sie über die Abzüge der AUSTRO-MECHANA im Sinne des § 28 Abs 2 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 informiert wurde.

Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass der Wahrnehmungsvertrag mit dem Tag der Gegenzeichnung durch die AUSTRO-MECHANA in Kraft tritt und dass mit dem gleichen Tag etwa bisher bestandene Vereinbarungen zwischen ihm/ihr und der AUSTRO-MECHANA als gegenstandslos bzw. durch diesen Vertrag als ersetzt zu betrachten sind.

Die von den zuständigen Gremien der AUSTRO-MECHANA festgelegten Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge werden auch für den/die Bezugsberechtigte/n wirksam, es sei denn, er/sie kündigt den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem ihm/ihr die Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde. Erweiterungen des Umfangs der von der AUSTRO-MECHANA aufgrund dieser Vereinbarung wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn der/die Bezugsberechtigte diesen nicht binnen vier Wochen in der in Punkt 10. für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht; Einschränkungen des Umfangs der von der AUSTRO-MECHANA aufgrund dieser Vereinbarung wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden jedenfalls wirksam.

12. Datenverarbeitung

Der/die Bezugsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche von ihm/ihr an die AUSTRO-MECHANA übermittelten Daten für Zwecke der vertragsgemäßen Arbeit der AUSTRO-MECHANA elektronisch gespeichert, verarbeitet und an beauftragte Verwertungsgesellschaften, beauftragte Agenturen im Bereich der Rechteverwertung oder beauftragte Dienstleister weitergegeben werden.

Der/die Bezugsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass Daten über seine/ihre Werke (z.B. Informationen über die Urheberschaft, Inverlagnahme etc.) im Umfang wie im Datenschutzblatt vorgesehen an Dritte weitergegeben werden.

13. Aufnahmegebühr

Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich, die von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA festgesetzte Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des durch die AUSTRO-MECHANA gegengezeichneten Wahrnehmungsvertrages zu entrichten.

14. Änderung des Wohnsitzes bzw. der Rechtsverhältnisse

Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich weiters, eine allfällige Änderung seines/ihrer Wohnsitzes oder seiner/ihrer Geschäftsadresse, sowie eine allfällige Änderung der Rechtsverhältnisse (Gesellschaftsform) unverzüglich der AUSTRO-MECHANA bekannt zu geben.

15. Gerichtsstand und Gebühren

Allfällige Gebühren und Steuern für die Errichtung des Vertrages gehen zu Lasten der/des diesen Vertrag abschließenden Bezugsberechtigten.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den dritten Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen zuständige Gericht als Wahlgerichtsstand vereinbart.

16. Zusätzliche Abreden (Ausnahmen, Erweiterungen und sonstige)

Es gelten die folgenden zusätzlichen Abreden:

....., am

.....

(Rechtsgültige Unterschrift / Firmenstempel)

Für die AUSTRO-MECHANA